

Anklam-Land



mit den Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene

Jahrgang 13

Mittwoch, den 16. Januar 2019

Nummer 01



Der Eislauf

Der See ist zugefroren
Und hält schon seinen Mann.
Die Bahn ist wie ein Spiegel
Und glänzt uns freundlich an.

Das Wetter ist so heiter,
Die Sonne scheint so hell.
Wer will mit mir ins Freie?
Wer ist mein Mitgesell?

Da ist nicht viel zu fragen:
Wer mit will, macht sich auf.
Wir geh'n hinaus ins Freie,
Hinaus zum Schlittschuhlauf.

Was kümmert uns die Kälte?
Was kümmert uns der Schnee?
Wir wollen Schlittschuh laufen
Wohl auf dem blanken See.

Da sind wir ausgezogen
Zur Eisbahn alsobald,
Und haben uns am Ufer
Die Schlittschuh angeschnallt.

Das war ein lustig Leben
Im hellen Sonnenglanz!
Wir drehten uns und schwebten,
Als wär's ein Reigentanz.

August Heinrich Hoffmann von Fallersleben
(1798-1874)

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

- Jahresrechnungen und Entlastungen der BM der Gemeinden Boldekow, Bugewitz, Butzow und Medow 3
- WBV Butzow und Medow 6
- Mehrjahresbescheide 7
- Satzung WBV Stolpe an der Peene 7
- Bekanntmachung Bodenschätzung 7
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Medow 8
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krien 8
- Stellenausschreibung 8

Wir gratulieren

- Geburtstagskinder Monat Februar 2019 8

Schulnachrichten

- der Schule Krien 9

Kirchennachrichten

- Kirchengemeinden Anklam, Liepen, Krien und Spantekow, Friedhofsordnungen Krien und Spantekow, Friedhofsgebührenordnung Spantekow 10

Verschiedenes

- Einladung Jagdgenossenschaft Boldekow 27
- Jagdgenossenschaft Grüttow/Dersewitz 27
- Jagdgenossenschaft Neetzow-Liepen 28
- Weißer Ring 28
- Gemeinde-Preisskatturnier in Neetzow 28
- Medizinforum der AMEOS Klinika Vorpommern 29
- VS Ortsgruppe Spantekow 29
- Bekanntmachung Förderverein Lebensraum Peenetal 30

Bunte Ecke

- Sprüche 30

Die nächste Ausgabe erscheint am 13. Februar 2019.
Redaktionschluss am 06. Februar 2019

Verwaltung des Amtes Anklam-Land

Amtsgebäude Spantekow

Telefon: 039727 2500

Telefax: 039727 20225 o. 26548

Bereich	Zuständigkeiten/Aufgaben	Mitarbeiter	Zimmer	Telefon	E-Mail
LVB	Leitender Verwaltungsbeamter	Hr. Quast	3	25013	h.quast@amt-anklam-land.de
	SB Sekretariat	Fr. Berndt	2	25010	s.berndt@amt-anklam-land.de
	SB Organisation/IT	Hr. Warnke	22	25023	e.warnke@amt-anklam-land.de
	SB Zentrale Servicestelle	Fr. Kraatz	19	25043	b.kraatz@amt-anklam-land.de
	SB Zentrale Servicestelle	Fr. Brückner	19	25042	g.brueckner@amt-anklam-land.de
	SB Kultur, Versicherung, Archiv	Fr. Klingbeil	9	25011	g.klingbeil@amt-anklam-land.de
Amt für Finanzen	Amtsleiterin	Fr. Nagel	10	25020	b.nagel@amt-anklam-land.de
	SB Haushaltsplanung, Geschäftsbuchhaltung	Fr. Nentwich	11	25021	s.nentwich@amt-anklam-land.de
	SB Haushaltswesen, Haushaltsplanung	Fr. Dr. Butzke	11	25019	p.butzke@amt-anklam-land.de
	SB Anlagenbuchhaltung und Kita	Fr. Dentz	21	25036	ak.dentz@amt-anklam-land.de
	SB Geschäftsbuchführung	Fr. Falk	5	25026	h.falk@amt-anklam-land.de
	SB Steuern	Hr. Roggow	14	25047	f.roggow@amt-anklam-land.de
	Kassenleiter	Fr. Gienapp	4	25028	a.gienapp@amt-anklam-land.de
	SB Buchungsstelle	Fr. Borreck	4	25039	k.borreck@amt-anklam-land.de
	SB Innen- u. Außenvollstreckung	Fr. Vaßmer	5	25034	e.vassmer@amt-anklam-land.de
	SB Kämmerei	Hr. Gau	12	25040	r.gau@amt-anklam-land.de
SB Kämmerei	Fr. Venz	12	25041	j.venz@amt-anklam-land.de	
Amt für Ordnung und Soziales	Amtsleiter	Hr. Heidschmidt	AS	25053	h.heidschmidt@amt-anklam-land.de
			Ducherow		
			13		
	SB Kindergärten	Fr. Hinrichs	17	25012	b.hinrichs@amt-anklam-land.de
	SB Personal- u. Schulwesen	Fr. Rosemann	8	25017	g.rosemann@amt-anklam-land.de
Zimmer AV	SB Einwohnermeldeamt	Fr. Ulrich	1	25045	m.ulrich@amt-anklam-land.de
	SB Wohngeld	Fr. Nast	13	25024	s.nast@amt-anklam-land.de
			12	25022	

Sprechzeiten des Amtes Anklam-Land

in Spantekow und in der Außenstelle Ducherow

Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr und Donnerstag 09:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 15:00 Uhr 34

Außenstelle Ducherow
Telefon: Vorwahl 039727
Telefax: 039727 25069

**Achtung neue Telefonnummern in der Außenstelle
 Ducherow:**

Bereich	Zuständigkeiten	Mitarbeiter	Zimmer	Telefon	E-Mail
Amt für Gemeinde- entwicklung und Liegenschaften	Amtsleiter	Hr. Luth	3/4	25057	e.luth@amt-anklam-land.de
	SB allgem. Bauverwaltung	Hr. Mosler	3	25059	k.mosler@amt-anklam-land.de
	SB Beitrags- u. Erschließungsrecht	Fr. Dammsch	8	25063	d.dammsch@amt-anklam-land.de
	SB Umwelt-Naturschutz	Fr. Hasenjäger	2	25058	e.hasenjaeger@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Fr. Peise-Neels	9	25060	b.peise.neels@amt-anklam-land.de
	SB Umwelt-Naturschutz	Fr. Kummert	2	25050	s.kummert@amt-anklam-land.de
	SB Zentrales Gebäudemanagement	Hr. Utke Fr. Krüger	10 10	25051 25052	c.utke@amt-anklam-land.de s.krueger@amt-anklam-land.de
	Amt für Ordnung und Soziales	Amtsleiter	Hr. Heidschmidt	AS Ducherow 13	25053
SB Einwohnermeldeamt	Fr. Naroska	15	25061	a.naroska@amt-anklam-land.de	
SB Standesamt	Fr. Holtz	15	25062	e.holtz@amt-anklam-land.de	
SB Allg. Ordnungsangelegen- heiten, Jagd, Fischerei, öffentliche Sicherheit	Fr. Wendt	12	25054	k.wendt@amt-anklam-land.de	
SB Gewerbeangelegenheiten	Fr. Baum	5	25055	k.baum@amt-anklam-land.de	
SB Brandschutz	Fr. Lemke	14	25056	d.lemke@amt-anklam-land.de	

Amtliche Mitteilungen

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Boldekow vom 13.12.2018 (SI/BO/2018/026)

Top 8 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 Vorlage: BO/2018/140

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Boldekow zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage beigelegt. Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Anklam-Land liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt	6.336.206,91 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2016 beträgt	- 124.774,43 €
Das Jahresergebnis 2016 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	- 107.968,06 €
Die Finanzrechnung weist für 2016 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Tilgung von Investitionskrediten aus in Höhe von	- 77.090,11 €

Unter Berücksichtigung der Vorträge aus den Haushaltsvorjahren ist der Haushaltsausgleich weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Boldekow zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 06.11.2018 zu empfehlen.

Beschluss: BO/2018/140

Die Gemeindevertretung Boldekow stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und vom Rechnungsprüfungsamt Wolgast geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Boldekow zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 06.11.2018 fest.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	7
Stimmen dagegen:	keine
Stimmhaltung(en):	keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 07.01.2019

Quast

LVB

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Boldekow vom 13.12.2018

(SI/BO/2018/026)

Top 9 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2016 Vorlage: BO/2018/141

Für diesen TOP übernahm der 1. Stellvertreter - Herr Käding die Sitzungsleitung.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Boldekow zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 06.11.2018 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 zu empfehlen. Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschluss: BO/2018/141

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boldekow entlastet den Bürgermeister, Herrn Dr. Holger Vogel, für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	6
Stimmen dagegen:	keine
Stimmenthaltung(en):	keine
Mitwirkungsverbot § 24 KV M-V:	1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 07.01.2019

Quast
LVB

Beglaubigter Protokollauszug**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Bugewitz vom 10.12.2018**

(SI/BW/2018/055)

**Top 7 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016
Vorlage: BW/2018/102****Sachverhalt:**

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bugewitz zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage beigefügt. Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Anklam-Land liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt	2.684.707,15 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2016 beträgt	- 111.348,30 €
Das Jahresergebnis 2016 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	- 103.925,64 €
Die Finanzrechnung weist für 2016 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Tilgung von Investitionskrediten aus in Höhe von	- 109.135,30 €

Unter Berücksichtigung der Vorträge aus den Haushaltsvorjahren ist der Haushaltsausgleich weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam Land hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bugewitz zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 06.11.2018 zu empfehlen. Frau Dr. Butzke erläuterte die Beschlussvorlage und machte Ausführungen zur Jahresrechnung 2016. Es gab keine Fragen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bugewitz stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und vom Rechnungsprüfungsamt Wolgast geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Bugewitz zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 06.11.2018 fest.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	7
Stimmen dagegen:	/
Stimmenthaltung(en):	/

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, den 11.01.2019

Quast
LVB

Siegel

Beglaubigter Protokollauszug**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Bugewitz vom 10.12.2018**

(SI/BW/2018/055)

**Top 8 Entlastung der Bürgermeisterin vom Haushalt 2016
Vorlage: BW/2018/103**

Frau Schiller übergibt die Versammlungsleitung an Frau Schmidt.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bugewitz zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 06.11.2018 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung der Bürgermeisterin durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016 zu empfehlen.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bugewitz entlastet die Bürgermeisterin, Frau Ruth Schiller, für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	6
Stimmen dagegen:	/
Stimmenthaltung(en):	/

Mitwirkungsverbot lt. § 24 KV M-V: 1 (Frau Schiller)

Frau Schiller übernimmt wieder die Versammlungsleitung. Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, den 11.01.2019

Quast Siegel
LVB

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Butzow vom 06.12.2018

(SI/BU/2018/029)

Top 8 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 Vorlage: BU/2018/095

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Butzow zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage beigefügt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt	1.996.019,69 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2016 beträgt	- 105.630,13 €
Das Jahresergebnis 2016 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	- 88.671,93 €
Die Finanzrechnung weist für 2016 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Tilgung von Investitionskrediten aus in Höhe von	- 3.248,15 €

Unter Berücksichtigung der Vorträge aus den Haushaltsvorjahren ist der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht gegeben, wird jedoch im Finanzhaushalt erreicht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Butzow zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 06.11.2018 zu empfehlen.

Beschluss: BU/2018/095

Die Gemeindevertretung Butzow stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jah-

resabschluss der Gemeinde Butzow zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 06.11.2018 fest.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	5
Stimmen dagegen:	keine
Stimmenthaltung(en):	keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 07.01.2019

Quast
LVB

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Butzow vom 06.12.2018

(SI/BU/2018/029)

Top 9 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2016 Vorlage: BU/2018/096

Für diesen TOP übernimmt der 1. Stellvertreter, Herr Berlin die Sitzungsleitung.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Butzow zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 06.11.2018 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 zu empfehlen. Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschluss: BU/2018/096

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Butzow entlastet den Bürgermeister, Herrn Reinhard Götz, für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	4
Stimmen dagegen:	keine
Stimmenthaltung(en):	keine

Mitwirkungsverbot § 24 KV M-V: 1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 07.01.2019

Quast
LVB

Beglaubigter Protokollauszug**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Medow vom 12.12.2018****(SI/ME/2018/029)**

Top 7 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016
Vorlage: ME/2018/103

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Medow zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage beigelegt. Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Anklam-Land liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt 3.599.760,71 €

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2016 beträgt - 71.145,03 €

Das Jahresergebnis 2016 beträgt nach Veränderung der Rücklagen - 57.921,50 €

Die Finanzrechnung weist für 2016 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Tilgung von Investitionskrediten aus in Höhe von 4.579,59 €

Unter Berücksichtigung der Vorträge aus den Haushaltsvorjahren ist der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht gegeben, wird jedoch im Finanzhaushalt erreicht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam Land hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Medow zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 06.11.2018 zu empfehlen.

Frau Dr. Butzke erläuterte die Jahresrechnung 2016. Sie erläuterte das Anlagevermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten. Zum 31.12.2016 hatte die Gemeinde liquide Mittel in Höhe von 255.431,85 €. Freiwillige Leistungen gab es in Höhe von 6.081 € = 0,81 % der ordentlichen Erträge.

Die Hebesätze für die Realsteuern waren auf dem Durchschnitt für kreisangehörige Gemeinden lt. HH-Erlass. Die Vermögenslage ist insgesamt als stabil zu bezeichnen.

Beschluss: ME/2018/103

Die Gemeindevertretung Medow stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und vom Rechnungsprüfungsamt Wolgast geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Medow zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 06.11.2018 fest.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür: 7
Stimmen dagegen: keine
Stimmenthaltung(en): keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 07.01.2019

Quast
LVB

Beglaubigter Protokollauszug**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Medow vom 12.12.2018****(SI/ME/2018/029)**

Top 10 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2016
Vorlage: ME/2018/104

Für diesen TOP übernahm Herr Brümmer die Sitzungsleitung.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Medow zum 31. Dezember 2016. i. d. F. vom 06.11.2018 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 zu empfehlen. Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschluss: ME/2018/104

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Medow entlastet den Bürgermeister, Herrn Hartmut Pätzold, für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür: 7
Stimmen dagegen: keine
Stimmenthaltung(en): keine
Mitwirkungsverbot § 24 KV M-V: 1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 07.01.2019

Quast
LVB

Erste Sitzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Butzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam vom 23.06.2016

Artikel 1

Der § 3 (2) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung: § 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | | | |
|----|---|--------------------|---------|
| 1. | für Flächen nach Absatz (1) Punktje angefangene | | |
| | 1 | 500 m ² | 5,11 € |
| 2. | für alle anderen Flächen | je ha | 19,40 € |

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Butzow, 10.12.2018

R. Götz

Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Medow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam vom 18.05.2016

Artikel 1

Der § 3 (2) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühr beträgt:

1.	für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1	je angefangene 1000 m ²	5,50 €
2.	für Flächen nach Absatz (1) Punkt 2	je ha	7,68 €
3.	für Flächen nach Absatz (1) Punkt 3	je ha	16,21 €
4.	für Flächen nach Absatz (1) Punkt 4	je ha	15,37 €

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Medow, 13.12.2019

H. Pätzold

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Anklam-Land

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neet-zow-Liepen, Neuenkirchen, Neu Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene

Die genannten amtsangehörigen Gemeinden erheben im Kalenderjahr 2019 gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Grundsteuer- und des Kommunalabgabengesetzes Grund- und Hundesteuern und Abgaben in der Höhe der Beträge, die für das Kalenderjahr 2018 zu entrichten waren.

Neue Steuer- bzw. Abgabenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern/Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Abgabepflicht neu begründet wird,
- der Abgabenschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern/Abgaben werden hiermit ohne Zustimmung neuer Steuer- bzw. Abgabenbescheide festgesetzt. Die Verwaltungsakte und deren Begründungen können im Amt Anklam-Land Spantekow, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow eingesehen werden. Sie gelten zwei Wochen nach dieser ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung - am 18.01.2019 - als bekanntgegeben. Für den Steuer- bzw. Abgabenschuldner treten

mit diesem Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. 01.07. des Jahres wurden mit dem letzten Bescheid angegeben und sind unbedingt einzuhalten. Eine Änderung der Fälligkeit tritt nur bei erstmaliger oder geänderter Festsetzung einer Steuer/Abgabe ein und wird mit Änderungsbescheid bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuer- bzw. Abgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder durch De-Mail beim Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einlegung des Widerspruchs nach § 80 Abs.2 Nr.1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat. Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung bleibt daher auch bei der Erhebung des Widerspruchs bestehen.

Spantekow, d. 02.01.2019

Frau B. Nagel

Leiterin Amt für Finanzen

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stolpe an der Peene über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam vom 14.04.2016

Artikel 1

Der § 3 (2) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühr beträgt:

1.	für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1	je angefangene 1000 m ²	9,50 €
2.	für Flächen nach Absatz (1) Punkt 2	je ha	7,33 €
3.	für Flächen nach Absatz (1) Punkt 3	je ha	14,67 €

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Stolpe an der Peene, den 17.12.2019

Falk

Bürgermeister

Bekanntmachung Bodenschätzung

In der Zeit vom

04.03.2019 - 13.12.2019

werden die Bodenschätzungsergebnisse gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes im Gelände der Gemeinde Krien, Gemarkungen Krien, Albinshof, Wegezin und Stammersfelde durch den Schätzungsausschuss des FA Greifswald überprüft.

Gemäß § 15 Bodenschätzungsgesetz ist zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, zu Aufgrabungen, zu dulden.

Leiterin des Schätzungsausschusses

Krohn, ALS

FA Greifswald

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Medow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam vom 18.05.2016

Artikel 1

Der § 3 (2) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:
§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | | |
|--|---------------------------------------|---------|
| 1. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1 | je angefangene
1000 m ² | 5,50 € |
| 2. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 2 | je ha | 7,68 € |
| 3. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 3 | je ha | 16,21 € |
| 4. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 4 | je ha | 15,37 € |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Medow, 13.12.2018

H. Pätzold

Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krien über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam vom 25.04.2016

Artikel 1

Der § 3 (2) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:
§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr beträgt:

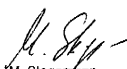
- | | | |
|--|------------------------------------|--------|
| 1. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1 | je angefangene 1000 m ² | 5,50 € |
| 2. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 2 | je ha 8,08 € | |
| 3. für Flächen nach Absatz (1) Punkt 3 | je ha 16,16 € | |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Krien, 20.12.2018


M. Stägermann
Bürgermeister



Aufruf der Gemeindewahlbehörde zur Mitarbeit in den Wahlvorständen

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,
am 26. Mai 2019 finden Wahlen statt.

Weil in allen amtsangehörigen Gemeinden jeweils 1 Wahlvorstand (in den Gemeinden Boldekow, Ducherow, Neetzow-Liepen und Spantekow 2 Wahlvorstände) zu bilden sind, benötigen wir eine große Anzahl von ehrenamtlich tätigen Wahlvorstandsmitgliedern.

Wir bitten um Ihre Mithilfe und rufen Sie auf, sich für eine Mitarbeit im Wahlvorstand Ihrer zuständigen Gemeinde bereit zu erklären.

Für den Tag wird Ihnen ein Erfrischungsgeld gewährt und Sie sind als ehrenamtlich tätiger Helfer in dieser Zeit unfallversichert.

Wir würden uns über eine Zusage freuen.

Bitte melden Sie sich per EMail h.heidschmidt@amt-anklam-land.de

bzw. per Anruf 039727 25053.

Hermann Heidschmidt

Gemeindewahlleiter

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Butzow schreibt die Stelle

eines Gemeindearbeiters m/w/d

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden flexibel unbefristet aus.

Die Besetzung erfolgt ab 01.03.2019.

Die Bezahlung erfolgt nach dem TVöD EG 3.

Das Tätigkeitsfeld umfasst die Betreuung des Bürgerhauses. Der/die Gemeindearbeiter/in ist im gesamten Gemeindegebiet tätig.

Die Pflege der Grünflächen, Durchführung von Winterdienst, Baumpflegearbeiten, Beseitigung illegaler Mülldeponien und Durchführung von Kleinstreparaturen aller Art gehören zum Aufgabenbereich.

Wir erwarten Teamfähigkeit, Organisationsvermögen, Flexibilität und hohe Einsatzbereitschaft, vielseitige handwerkliche Fähigkeiten, eine gute gesundheitliche und körperliche Konstitution, die Fähigkeit zur selbständigen, zuverlässigen Arbeit.

Voraussetzung ist eine Ausbildung im handwerklichen oder technischen Bereich.

Erwünscht ist die Berechtigung im Umgang mit Motorkettensägen.

Bedingung sind der Führerschein Traktor und Auto.

Wünschenswert ist die Mitgliedschaft in der Freiwillige Feuerwehr.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31.01.2019 an das Amt Anklam-Land Hauptamt, Frau Rosemann Rebelower Damm 2 17392 Spantekow.

Bewerbungskosten werden nicht übernommen.

R. Götz

Bürgermeister

Wir gratulieren

*Allen Jubilaren des Monats Februar 2019
möchten wir unseren herzlichen Glückwunsch
übermitteln*

Gemeinde Bargischow

OT Woserow

Herrn Sewerin, Dieter am 07.02. zum 75. Geburtstag

Gemeinde Bugewitz

Herrn Holz, Joachim am 01.02. zum 70. Geburtstag

Gemeinde Butzow

Herrn Will, Rudi am 27.02. zum 90. Geburtstag

OT Lüssow

Herrn Götz, Rudi am 18.02. zum 85. Geburtstag

Gemeinde Ducherow

Herrn Rühmer, Siegfried	am 06.02.	zum 70. Geburtstag
Frau Hindenburg, Dora	am 14.02.	zum 85. Geburtstag
Herrn Krahn, Herbert	am 28.02.	zum 85. Geburtstag
Frau Tessmann, Hella	am 28.02.	zum 85. Geburtstag

OT Neuendorf A

Frau Weyand, Doris	am 10.02.	zum 75. Geburtstag
--------------------	-----------	--------------------

OT Rathebur

Frau Bietsch, Erika	am 29.02.	zum 75. Geburtstag
---------------------	-----------	--------------------

OT Schmuggerow

Frau Hohensee, Helga	am 28.02.	zum 80. Geburtstag
----------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Iven

Frau Albrecht, Grete	am 05.02.	zum 95. Geburtstag
----------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Krien

Herrn Trotz, Hermann	am 03.02.	zum 80. Geburtstag
----------------------	-----------	--------------------

Frau Keller, Waltraut	am 14.02.	zum 85. Geburtstag
-----------------------	-----------	--------------------

OT Neu Krien

Frau Falk, Wera	am 03.02.	zum 90. Geburtstag
-----------------	-----------	--------------------

Herrn Gadow, Klaus-Peter	am 19.02.	zum 70. Geburtstag
--------------------------	-----------	--------------------

OT Stammersfelde

Herrn Balski, Gerhard	am 24.02.	zum 75. Geburtstag
-----------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Krusenfelde

Herrn Thomas, Rudi	am 09.02.	zum 80. Geburtstag
--------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Neetzow-Liepen**OT Klein Below**

Herrn Schliebe, Gerhard	am 16.02.	zum 70. Geburtstag
-------------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Neu Kosenow

Frau Brunzlow, Helga	am 17.02.	zum 75. Geburtstag
----------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Neuenkirchen**OT Müggenburg**

Herrn Giese, Manfred	am 10.02.	zum 80. Geburtstag
----------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Sarnow

Frau Duchert, Adelheid	am 11.02.	zum 70. Geburtstag
------------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Spantekow

Herrn Zenk, Hartmut	am 13.02.	zum 70. Geburtstag
---------------------	-----------	--------------------

Herrn Zander, Gerhard	am 20.02.	zum 70. Geburtstag
-----------------------	-----------	--------------------

Herrn Hartmann, Günter	am 21.02.	zum 75. Geburtstag
------------------------	-----------	--------------------

OT Dennin

Frau Benschus, Edith	am 10.02.	zum 80. Geburtstag
----------------------	-----------	--------------------

OT Neuendorf B

Frau Hell, Traute	am 04.02.	zum 75. Geburtstag
-------------------	-----------	--------------------

**Theaterbesuch am 7. Dezember**

Es ist eine schöne Tradition, dass wir in der Vorweihnachtszeit das Theater in Anklam besuchen. In diesem Jahr sahen wir das Märchen vom Schweinehirten. Gespannt verfolgten die Kinder, ob der arme Schweinehirt die hochmütige Prinzessin heiraten würde. Wie das ausging, ist doch klar!

Krenzlin**Schulnachrichten****Grundschule „Schwalbennest“ Krien****Nikolaussportfest am 6. Dezember 2018**

Am 6. Dezember hatten die Kinder unserer Schule eine Verabredung mit dem Nikolaus.

Sie trafen sich mit ihm zu einem kleinen Sportfest in der Turnhalle. Nach einem Ausdauerlauf zur Erwärmung wurden alle Schüler in 5 Riegen eingeteilt. Bei den anschließenden Staffelwettläufen ging es lustig zu. Bunte Teller mussten transportiert werden, die Rute des Weihnachtsmanns diente als Staffelstab, der Geschenke-sack wurde zum Sackhüpfen benutzt oder es musste ein schönes Weihnachtsbild gemalt werden.

Nach der Siegerehrung klang der Vormittag mit einem Zweifelderballspiel aus.

Krenzlin

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinden Anklam & Teterin-Lüskow

Termine Gottesdienste und Veranstaltungen

Liebe Leserinnen und Leser,

„Süßer die Glocken nie klingen als zu der Weihnachtszeit“, heißt es in einem bekannten Weihnachtslied. Noch sind wir in der Weihnachtszeit, auch wenn der Christbaumschmuck bei Vielen wohl schon wieder eingepackt wurde. In diesem Jahr gab es in Lüskow ein besonderes Geschenk unter dem Weihnachtsbaum in der Kirche. Die neue Glocke, die im Oktober gegossen wurde, kam am 2. Advent an. Ihre Inschriften und Dekorationen konnten seitdem von allen Interessierten genau betrachtet werden. Im Moment wird sie im Turm der Kirche eingebaut.

Die neue Glocke ersetzt eine alte Glocke, die im Zweiten Weltkrieg dem Metallhunger der Rüstungsindustrie zum Opfer fiel. Die zweite Lüskower Glocke läutete seitdem über 70 Jahre allein. Nun bekommt sie eine neue „Schwester“ und die Kriegslücke wird endlich geschlossen. Im Namen des Kirchengemeinderates Teterin-Lüskow danke ich allen, die das durch ihre Spenden ermöglicht haben! Hoffen wir, dass diese Glocke eine lange Zeit des Friedens in Lüskow erlebt und mit ihrem Klang alle fröhlichen und ernsten Momente der Butzower und Lüskower begleitet.

Wir laden alle herzlich ein, mit uns das erste Läuten der Glocke zu feiern! Am **Sonntag, dem 27. Januar 2019**, findet dazu **um 14 Uhr in der Kirche Lüskow** ein festlicher Gottesdienst statt, in dem die neue Glocke ihrer zukünftigen Aufgabe gewidmet wird. Anschließend laden wir ein zu einem Kaffeetrinken im Bürgerhaus Butzow.

Der Kirchengemeinderat freut sich auf viele Butzower, Lüskower und interessierte Gäste aus den Nachbarorten. Feiern Sie mit uns diesen besonderen Tag!

Ihre Pastorin Petra Huse



Sonntag, 20. Januar 2019, 2. Sonntagnach Epiphania

10:30 Uhr Kreuzkirche Anklam
Abschluss Allianz-Gebetswoche mit anschließendem Kirchenkaffee

Sonntag, 27. Januar 2019, letzter Sonntag nach Epiphania

10:00 Uhr St. Marien Anklam
14:00 Uhr Lüskow, Festgottesdienst zur Glockenweihe

Sonntag, 3. Februar 2019, 5. Sonntag vor der Passionszeit

09:00 Uhr Alt Teterin
10:30 Uhr Kreuzkirche Anklam - Familiengottesdienst

Sonntag, 10. Februar 2019, 4. Sonntag vor der Passionszeit

10:00 Uhr St. Marien Anklam, mit Abendmahl
14:00 Uhr Bargischow

Allianz-Gebetswoche unter dem Thema „Einheit leben lernen“

Den Beginn des Neuen Jahres markiert seit vielen Jahrzehnten in Anklam die Allianz-Gebetswoche. Zusammen mit der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde und der Katholischen Gemeinde gestalten die Evangelische Kirchengemeinde und die Evangelische Gemeinschaft (ehemals Landeskirchliche Gemeinschaft) diese Woche des gemeinsamen Gebets. Damit drückt sich in jedem Jahr besonders aus, dass wir in dieser Stadt zusammen gehören und als Christen zur Einheit in einem Herrn, einem Glauben und einer Taufe (Epheser 4,5) berufen sind.

2019 ist genau das auch das Thema der deutschlandweiten Gebetswoche: „Einheit leben lernen“. Jeder Abend (bzw. mittwochs der Nachmittag) widmet sich einem Aspekt des Themas. Eine Auslegung des Textes, Lieder und vor allem das gemeinsame Gebet sind geplant.

Die Woche endet mit dem Abschlussgottesdienst in der Kreuzkirche.

Montag, 14.1.

19:30 Uhr Ev. Gemeinschaft, Friedländer Landstr. 28
Einheit feiern (Epheser 4,4-6)

Dienstag, 15.1.

19:30 Uhr Marienkirche (Kapelle)
Der Berufung würdig leben (Epheser 5, 8-20)

Mittwoch, 16.1.

15:00 Uhr Ev.-Freikirchl. Gemeinde, Breite Str. 15
Demut, Sanftmut und Geduld einüben
(Philipper 2, 1-8)

Donnerstag, 17.1.

19:30 Uhr Kath. Gemeinde, Friedländer Str. 33 - 34
Einander in Liebe ertragen (Epheser 4, 25-32)

Freitag, 18.1.

19:30 Uhr Ev.-Freikirchliche Gemeinde, Breite Str. 15
Das Band des Friedens knüpfen
(Kolosser 3,15-17)

Samstag, 19.1.

19:30 Uhr Ev. Gemeinschaft, Friedländer Landstr. 28
Träger der Hoffnung sein
(Apostelgesch. 27, 20-26, Römer 8,24-25)

Sonntag, 20.1.

10:30 Uhr Kreuzkirche
 Alles ist Gnade! (Epheser 2, 4-10)
 Abschlussgottesdienst mit anschließendem
 Kirchenkaffee

Gruppen und Kreise:

Kirchenmusik: Kinderchor, Jugendchor, Kantorei, Kammerchor,
 Bläserchor, Flötengruppen -

Kontakt über Kirchenmusikerin, Frau Friedrich

Christenlehre

1.+ 2. Klasse: dienstags, 15:30 Uhr
 3.+ 4. Klasse: mittwochs, 16:45 Uhr
 5.+ 6. Klasse: mittwochs, 15.30 Uhr
 Gemeinderaum, Baustraße 33

Junge Gemeinde

mittwochs, 18:00 Uhr
 Gemeindezentrum Anklam, Kleinbahnweg 6

Bastelkreis Anklam

donnerstags, 14:30 Uhr
 Gemeindezentrum Anklam, Kleinbahnweg 6

Bastelkreis Teterin

montags, 18:30 Uhr nach Vereinbarung
 mit Frau A. Krüger (Tel. 240505)

Gemeindenachmittag Bargischo

Donnerstag, 7. Februar
 14:00 Uhr Ev. Gemeindehaus Bargischo

Seniorenachmittag Teterin-Lüskow

Dienstag, 5. Februar
 14:00 Uhr Feuerwehraum Butzow

Seniorenachmittag Anklam

Mittwoch, 30. Januar
 14:30 Uhr Baustraße 33

Kontakte:**Pfarramt**

Pastorin Petra Huse
 Tel.: 03971 833064
 E-Mail: anklam1@pek.de

Gemeindebüro: Baustraße 33

Tel.: 03971 210276
 Fax: 03971 211403
 E-Mail: anklam-buero@pek.de
 Sprechzeiten: Mo., Di., Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

Vorsitzender des Kirchengemeinderates Anklam

Manfred Friedrich
 Tel.: 03971 210276
 E-Mail: kgr1-anklam@pek.de

Vorsitzender des Kirchengemeinderates**Teterin-Lüskow**

Peter Krüger
 Tel.: 03971 240505

Friedhofsverwaltung Ev. Friedhof Anklam

August-Bebel-Straße
 Friedhofsverwalter Thomas Binder
 Tel.: 0160 92924964
 E-Mail: anklam-friedhof@pek.de

Kirchenmusik Anklam

Ruth-Margret Friedrich
 Tel.: 03971 2931818
 E-Mail: rmf@kirchenmusik-anklam.de

Konto der Ev. Kirchengemeinde Anklam:

IBAN: DE57 1505 0500 0430 0025 72
 BIC: NOLADE21GRW

Konto der Ev. Kirchengemeinde Teterin-Lüskow:

IBAN: DE08 1505 0500 0430 0137 36
 BIC: NOLADE21GRW

Kirchengemeinde Liepen & Medow & Stolpe

Gottesdienste

(Änderungen vorbehalten! Bitte achten Sie auf die örtlichen Aus-
 hänge!)

12. Januar 2019 - Samstag

17:00 Uhr in Wussentin, Gemeinderaum

13. Januar 2019 - 1. Sonntag n. Epiphantias

10:00 Uhr in Görke, Kirche

20. Januar 2019 - 2. Sonntag n. Epiphantias

09:00 Uhr in Medow, Kirche

03. Februar 2019 - 5. Sonntag vor der Passionszeit

09:00 Uhr in Stolpe, Kirche

10:00 Uhr in Liepen, Kirche

09. Februar 2019 - Samstag

17:00 Uhr in Wussentin, Gemeinderaum

10. Februar 2019 - 4. Sonntag vor der Passionszeit

10:00 Uhr in Görke, Kirche

Im Anschluss an den Gottesdienst sind Sie herzlich zum Kirchen-
 kaffee eingeladen!

Bürozeiten im Pfarramt:

Montag: 9:00 - 12:00 Uhr Pfarrbüro Liepen

Kontakt:**Evangelisches Pfarramt Liepen**

Liepen, Dorfstraße 42, 17391 Neetzow - Liepen,
 Tel./FAX 039721 52214
 Mail: liepen@pek.de

Friedhofsverwaltung

Frau Carola Falk - Montag: 9:00 - 12:00 Uhr Tel. 039721 52214

Kontoverbindungen für Gemeindekirchgeld und Friedhofssach-
 kosten

Kirchenkonto Liepen

Evangelische Kirchengemeinde Liepen
 Sparkasse Vorpommern
 IBAN DE85 1505 0500 0430 0022 62
 BIC NOLADE21GRW

Kirchengemeinderatssitzung

24. Januar 2019 19:00 Uhr Pfarrhaus Liepen

Kirchengemeinde aktuell**Rückschau**

Der Monat Dezember war für viele Menschen gefüllt mit Vorbe-
 reitungen auf die Weihnachtszeit, der Vorfreude auf Besuche in
 der Familie und bei Freunden, mit Advents- und Weihnachtsfeiern
 und mancherlei kleinen oder großen Überraschungen.

Knabenchor in Nerdin

In unserer Kirchengemeinde waren Sie eingeladen zu mehreren kirchenmusikalischen Veranstaltungen, die Sie auf diese besondere Zeit im Jahreskreis einstimmen wollten. Wir haben miteinander gesungen und haben uns von traditionellen oder modernen Melodien hineinnehmen lassen in das Geheimnis der Geburt Jesu Christi.

Ein besonderes Dankeschön möchte ich an dieser Stelle **allen** sagen, die sich mit viel Engagement und Zeit eingebracht haben, um diese besonderen Momente möglich werden zu lassen.

Adventsmusik in Medow



Gottesdienst in Liepen



Wie auch in den vergangenen Jahren übten die Kinder und Jugendlichen ein Krippenspiel für die Gottesdienste am Heiligen Abend in Medow und Liepen ein. Wenn es auch bei den Proben so manche Schwierigkeiten gab, alle Termine unter einen Hut zu bringen - am Ende war alles gut. Ein großes DANKE möchte ich an dieser Stelle allen Mitspielern und ihren Eltern sagen, in besonderer Weise denen, die das Krippenspiel in **beiden** Gottesdiensten aufführten.

Auch in Nerdin gab es am Heiligen Abend eine Christvesper, die von Frau Dr. Prepernau gehalten wurde. Dafür danken wir sehr herzlich.



Liebe Kirchengemeindemitglieder, liebe LeserInnen des Amtsblattes!

Das neue Jahr hat begonnen und ich wünsche Ihnen von Herzen Gottes Segen, Gesundheit, Freude, Zufriedenheit und Frieden. Über dem Jahr 2019 steht wie in jedem Jahr die Jahreslosung - Worte, die uns begleiten möchten, aber die uns auch zum Handeln herausfordern wollen.

„Suche Frieden und jage ihm nach“. (Psalm 34,15)

Kennen wir nicht alle das Nachgeben „um des lieben Friedens Willen“? Da wird dann so Manches unter den Teppich gekehrt, um nicht einen großen Streit oder eine Diskussion vom Zaun zu brechen. Aber dieser falsche Friede ist zerbrechlich und mit Sicherheit nicht von Dauer.

Manchmal reicht schon ein falsches Wort, eine falsche Bemerkung und der Friede bekommt Risse. Wir erleben, Frieden ist nicht selbstverständlich - weder in unseren Familien und Dörfern, noch in unseren Kirchen und Gemeinden. Unser Friede ist zerbrechlich und flüchtig. Die Jahreslosung macht deutlich, dass der Frieden immer wieder gesucht werden muss. Wir müssen dran bleiben, etwas dafür tun. Manchmal hilft es schon, sich frei zu machen von falschen Erwartungen. **Friede ist nicht selbstverständlich.** Das hören wir bei den täglichen Nachrichten, die uns durch die verschiedenen Medien erreichen und das erfahren wir bei kleineren oder größeren Konflikten in unserem Alltag.

Das wusste auch Gott, als er sich mit uns und dieser Welt einließ. Er wusste, was ihn erwartet und trotzdem kommt er zu uns als das Kind in der Krippe. Er kommt immer wieder auf uns zu und reicht uns die Hand.

Keiner ist perfekt. Wenn das nicht nur für die Anderen gilt, sondern auch für uns, dann ist ein weiterer Schritt zum Frieden getan. Wir alle sind darauf angewiesen, dass uns vergeben wird und wir wieder neu anfangen können. Gott ist dazu bereit.

Ich wünsche uns allen, dass wir dem Frieden in uns selbst in diesem Jahr ein wenig näher kommen und mit anderen gemeinsam unser Leben friedlicher machen!

Ich grüße Sie im Namen des Kirchengemeinderates,

Ihre Pastorin F. Reek-Winkler

Kirchengemeindeverband Krien

Kirchennachrichten Januar/Februar 2019

Monatsspruch für Februar 2019

Ich bin überzeugt, dass dieser Zeit leiden nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Herrlichkeit, die an uns offenbar werden soll.

Römer 8,18

Gottesdienste

27. Januar 2019, Letzter Sonntag nach Epiphania

09:00 Uhr Iven
 10:30 Uhr Neuendorf B

03. Februar 2019, 5. Sonntag vor der Passionszeit

10:30 Uhr Gramzow

10. Februar 2019, 4. Sonntag vor der Passionszeit

09:00 Uhr Wegezin
 10:30 Uhr Blesewitz

24. Februar 2019, 2. Sonntag vor der Passionszeit - Sexagesimai

10:30 Uhr Neuendorf B

03. März 2019, Sonntag vor der Passionszeit - Estomihi (Sei mir ein starker Fels! Psalm 31,3)

09:00 Uhr Iven
 10:30 Uhr Krien

Gemeindenachmittage

Iven	Mittwoch, den 13.02.19	um 14:30 Uhr
Krien	Donnerstag, den 14.02.19	um 14:30 Uhr
Gramzow	Mittwoch, den 20.02.19	um 14:30 Uhr
Neuendorf B	Donnerstag, den 21.02.19	um 14:30 Uhr
Wegezin	Donnerstag, den 28.02.19	um 14:30 Uhr

Bibelgesprächskreis Blesewitz

Dienstag, den 22.01.19	19:00 Uhr	Pfarrhaus Blesewitz
Mittwoch, den 23.01.19	19:30 Uhr	Pfarrhaus Blesewitz
Dienstag, den 05.02.19	19:00 Uhr	Pfarrhaus Blesewitz
Mittwoch, den 06.02.19	19:30 Uhr	Pfarrhaus Blesewitz
Dienstag, den 19.02.19	19:00 Uhr	Pfarrhaus Blesewitz
Mittwoch, den 20.02.19	19:30 Uhr	Pfarrhaus Blesewitz

Rückblick:



Krippenspiel in Neuendorf B



Krippenspiel in Krien



Krippenspiel in Wegezin



Krippenspiel in Steinmocker



Krippenspiel in Iven

Allen Krippenspielern sei ganz herzlich Dank gesagt! Ein besonders großer Dank gebührt Maximilian Säger und Lukas Fischer aus Iven. Die beiden Jugendlichen haben selbstständig das Spiel mit den Ivener Kindern eingeübt. Ebenso dem Team um Katrin Bucker, für das schöne Krippenspiel in Krien.

Kirchgeld und Friedhofsgebühr 2019

Spenden, Kirchgeld und Friedhofsgebühren bitte auf unser Konto: Ev. Kirchengemeinde Krien
 Konto-Nr.: BIC GENODEF1ANK
IBAN DE35 1506 1638 0002 2015 00.
 Bei Verwendungszweck bitte Kirchgeld oder Friedhofsgebühr angeben.
 Eventuelle Grabaufösungen sind formlos in der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Bürozeiten: dienstags 10:00 - 12:00 Uhr
 Telefon 039723 20365

Pfarramt:**Pastor Andreas Behrens**

17391 Krien, Rundstraße 59

Telefon: 039723 20365
0177 6534565

Allen ein frohes, gesundes und gesegnetes neues Jahr 2019.

**Für den Kirchengemeindeverband Krien
Irmgard Breitsprecher****Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes Krien in Krien,
Steinmocker, Gramzow, Wegezin, Iven und Blesewitz**

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und gemäß § 3, Absatz 2, Satz 3 der Satzung des KGV vom 13.07.2017 hat der Evangelische Kirchengemeindeverband Krien am 02.08.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krien in ihren jeweiligen Größen.

Der Friedhöfe umfassen zurzeit die Flurstücke:

Flur 1, Flurstück 59, Gemarkung Krien in Größe von insgesamt 0,5265 ha.

Flur 7, Flurstück 49, Gemarkung Steinmocker, in Größe von insgesamt 0,2069 ha.

Eigentümerin der Flurstücke ist die Evangelische Kirchengemeinde Krien.

Flur 9, Flurstück 9, Gemarkung Gramzow in Größe von insgesamt 0,5265 ha.

Eigentümerin des Flurstückes ist die Evangelische Kirchengemeinde Gramzow.

Flur 1, Flurstück 209, Gemarkung Wegezin in Größe von insgesamt 0,1330 ha.

Eigentümerin des Flurstückes ist die Evangelische Kirchengemeinde Wegezin.

Flur 10, Flurstück 95, Gemarkung Iven in Größe von insgesamt 0,3937 ha.

Eigentümerin des Flurstückes ist die Evangelische Kirchengemeinde Iven.

Flur 3, Flurstück 28, Gemarkung Blesewitz in Größe von insgesamt 0,2964 ha.

Eigentümerin des Flurstückes ist die Evangelische Kirchengemeinde Blesewitz.

(2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.

(3) Ferner werden auf den Friedhöfen bestattet:

1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 2**Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem

genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren.

Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Verbandsversammlung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3**Friedhofsverwaltung**

(1) Die Friedhöfe sind jeweils eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden von der Verbandsversammlung verwaltet.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Verbandsversammlung einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4**Amtshandlungen**

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung der Verbandsversammlung denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat, und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung.

§ 5**Haftung**

Der Kirchengemeindeverband als Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften**§ 6****Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde der Orte entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,

- d. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e. Einrichtungen und Anlagen einschließlich Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f. zu lärmern und zu spielen,
- g. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Die Verbandsversammlung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Verbandsversammlung kann für die Ordnung auf den Friedhöfen weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Verbandsversammlung untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat, und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Kirchengemeindeverband für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11

Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dieses der Verbandsversammlung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung der Verbandsversammlung. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.

Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

1. Wahlgrabstätten
2. Urnenwahlgrabstätten
3. Urnengemeinschaftsanlage
4. Sargrasengräber

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Verbandsversammlung Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnengrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:

1. für Särge

von Kindern:	
Länge: 2,00 m	Breite: 1,25 m
von Erwachsenen:	
Länge: 2,50 m	Breite: 1,25 m
2. für Urnen

Länge: 0,80 m	Breite: 0,80 m
---------------	----------------

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Verbandsversammlung bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14**Sargrasengrabstätten**

(1) Sargreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Auf Sargrasengräbern werden aufrechte Grabsteine errichtet.

(3) Die Rasengräber werden im Auftrag des Friedhofsträgers gepflegt. Jegliche Bepflanzungen durch die Nutzungs-Berechtigten sind untersagt.

(4) Blumen und Gebinde und anderer Grabschmuck dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.

Das ist bei Sargrasengräbern der Steinsockel.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist für das Aufstellen des Grabsteines verantwortlich.

§ 15**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Verbandsversammlung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte/eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner.
2. Kinder (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister.
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.

Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Verbandsversammlung nach pflichtgemäßem Prüfungsberechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Verbandsversammlung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Verbandsversammlung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Verbandsversammlung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht

das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat der Verbandsversammlung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Verbandsversammlung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 16**Urnengemeinschaftsanlage**

(1) Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(2) Die Urnengemeinschaftsanlage wird im Auftrag des Friedhofsträgers gepflegt. Jede Grabstätte muss mit einer in die Rasenfläche eingelegten Grabplatte 40 cm x 40 cm im Farbton anthrazit und mit der Inschrift des Vor- und Familiennamens versehen werden. Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten kann die Platte mit dem Geburts- und Sterbejahr ergänzt werden; ggfls. auch mit einem christlichen Symbol.

(3) Schnittblumen und anderer Grabschmuck sind nicht auf bzw. um die Grabplatte zu stellen, sondern nur links und rechts am Gedenkstein.

(4) Für das Legen der Grabplatte durch einen auf den Friedhöfen zugelassenen Steinmetzbetrieb ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 17**Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 18**Grabregister**

Der Kirchengemeindeverband führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechten und der Ruhezeiten.

§ 19**Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Verbandsversammlung.

V. Gestaltung von Grabstätten und der Grabmale**§ 20****Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Verbandsversammlung die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 21

Grabgewölbe

(1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 23 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur zulässig, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen durch schriftlichen Vertrag gegenüber der Verbandsversammlung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den zuletzt Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen. § 25 bleibt davon unberührt.

§ 22

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Pfarramtes errichtet oder verändert werden.

Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 23 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Verbandsversammlung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung oder ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Verbandsversammlung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Verbandsversammlung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Absatz 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Verbandsversammlung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im Übrigen gelten § 20 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Verbandsversammlung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Verbandsversammlung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Verbandsversammlung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 24

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Verbandsversammlung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 25.

Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Der Kirchengemeindeverband hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Er ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Der Kirchengemeindeverband hat ebenfalls keinen Gebührenbeitrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

Die Kosten der Räumung trägt der Nutzungsberechtigte, sofern es auf der Friedhofsurkunde nicht anders vereinbart worden ist.

§ 25

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit vom Kirchengemeindeverband erhalten.

§ 26

Kirchen

(1) Für die Trauerfeier steht die jeweilige Kirche zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Benutzung der Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden.

Christliche Symbole in der Kirche dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt

bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Grunddekoration der Kirche besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(5) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kirche oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.

§ 27

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pastorin oder des Pastors einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs zur Anzeige gebracht werden.

VII. Gebühren

§ 28

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 01.01.2019.

Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann der Kirchengemeindeverband über die Grabstätte verfügen.

§ 30

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in den kommunalen Amtsblättern.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der jeweiligen Kirchengemeinden für die jeweiligen Friedhöfe außer Kraft.

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Verbandsversammlung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Kunststoff, Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Kunststoffen, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
11. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Die Verbandsversammlung kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind dann aber klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
12. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung der Verbandsversammlung zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.

Der Kirchengemeindeverband Anklam

Anklam, den 13.08.2019

A. Böhm
Verbandsmitglied (1. St.)



Antje F. J.
Hilfsmittelbeauftragte

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchengemeinde

Anklam, den 24.08.2019

Antje F. J.
Kirchenaufsichtliche



5. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
6. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
7. Nicht gestattet sind:
 - a. Grabmale aus Beton, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - b. Grabmale mit Anstrich,
 - c. Kunststeine,
 - d. das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen.

Inkrafttreten

Dieser Anhang zur Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinden für die jeweiligen Friedhöfe außer Kraft.



Der vorstehende Anhang zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.



Pfarrsprengel Spantekow-Boldekow-Wusseken

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Spantekow

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 hat der Kirchengerinderat der Ev. Kirchengemeinde Spantekow am 23.10.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe in Dennin, Drewelow, Japenzin, Neuenkirchen, Rebelow und Spantekow der Evangelischen Kirchengemeinde Spantekow in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof Dennin umfasst zurzeit das Flurstück 6 Flur 9 Gemarkung Dennin in Größe von insgesamt 0,3081 ha. Eigentümer des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Spantekow. Der Friedhof Drewelow umfasst zurzeit das Flurstück 37 Flur 1 Gemarkung Drewelow in Größe von insgesamt 0,4880 ha. Eigentümer des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Spantekow.

Der Friedhof Japenzin umfasst zurzeit das Flurstück 46 Flur 2 Gemarkung Japenzin in Größe von insgesamt 0,4275 ha. Eigentümer des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Spantekow. Der Friedhof Neuenkirchen umfasst zurzeit die Flurstücke 7,10 und 11 Flur 1, Gemarkung Neuenkirchen in Größe von insgesamt 0,3221 ha. Eigentümer des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Spantekow.

Der Friedhof Rebelow umfasst zurzeit das Flurstück 1 Flur 1 Gemarkung Rebelow in Größe von insgesamt 0,4989 ha. Eigentümer des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Spantekow. Der Friedhof Spantekow umfasst zurzeit das Flurstück 203 Flur 1 Gemarkung Spantekow in Größe von insgesamt 0,4030 ha. Eigentümer des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Spantekow.

(2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.

(3) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:

1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchengemeinderat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom zuständigen Kirchengemeinderat verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss, einen Verbandsrat oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

(5) Im Zusammenhang mit Bestattungen oder Beisetzungen, Verleihungen, Verlängerungen oder Übertragungen von Nutzungsrechten an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtungen von Grabmalen, Zulassungen von Gewerbetreibenden sowie die Erhebungen von Gebühren dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 4

Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der

Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Kirchengemeinderates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

§ 5

Haftung

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Mähfahrzeuge für die Bewirtschaftung des Friedhofes, Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchengemeinderat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchengemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen

gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Kirchengemeinderat.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen von den Angehörigen, die das Nutzungsrecht erwerben wollen, rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11

Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchengemeinderat bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchengemeinderates.

Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Grab in ein anderes Grab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten.
- c) Sonderwiesengrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchengemeinderat Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnengrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:

- a) für Särge
von Kindern:
Länge: 0,50 - 1,00 m Breite: 0,50 - 0,80 m
von Erwachsenen:
Länge: 2,20 m Breite: 1,30 m
- b) für Urnen
Länge: 2,20 m Breite: 0,50 - 0,80 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um jeweils 10, in der Summe jedoch insgesamt 30 Jahre verlängert werden. Der Kirchengemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte, Lebenspartner
2. Kinder[1] (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister⁴⁾),

6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchengemeinderat nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchengemeinderat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchengemeinderates erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchengemeinderat schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchengemeinderat auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 a

Sonderwiesengrabstätte mit Pflege

(1) Außerdem können besondere Reihengrabfelder für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage und Pflege erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin der Reihe nach. Eine Bestattung in der vorgenannten Grabstätte kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesem Grabfeld besteht nicht.

(2) Der Nutzungsberechtigte legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Deren Gestaltung regelt der Anhang der

Friedhofsordnung. Als Inschrift werden Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen und ggf. ein christliches Symbol aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte kann kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

(3) Grabschmuck wird vor jedem Pflegegang abgeräumt und nicht wieder aufgelegt. Blumen sollen an einer dafür besonders eingerichteten zentralen Stelle auf dieser Anlage abgestellt werden.

(4) Alle Kosten für Anlage und Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

(5) Es besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht für die Nachbargrabstätte mit zu erwerben und bei Belegung zu verlängern.

16

Grabregister

Der Kirchengemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 17

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Kirchengemeinderat.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich (außer § 15 a).

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchengemeinderat die Grabstätte einebnen und begrünen lassen auf Kosten der Nutzungsberechtigten. Grabmale können nur gemäß § 22 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 19

Grabgewölbe

(1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur zulässig, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen durch schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den zuletzt Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen. § 23 bleibt davon unberührt.

§ 20

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchengemeinderates errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 18 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhanden Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchengemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchengemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Absatz 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im Übrigen gelten § 18 Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchengemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 22

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchengemeinderates entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlassen die Angehörigen bzw. derjenige, der das Nutzungsrecht erworben hat, die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Die Angehörigen haben

nach Ablauf der Liegezeit die Grabeinfassungen, den Grabstein und alle Bepflanzungen selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie können unter Benachrichtigung der Friedhofsverwaltung eine für diese Arbeiten spezialisierte Firma beauftragen. Dabei ist § 8 der Friedhofsordnung zu berücksichtigen. Unberührt davon bleibt § 23. Der Nutzungsberechtigte hat die Friedhofsverwaltung davon in Kenntnis zu setzen, falls es zu einem Wohnungs- bzw. Anschriftenwechsel kommt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 23

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Kirche

§ 24

Kirche

- (1) Für kirchliche Trauerfeiern steht die Kirche zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Benutzung der Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in Kirche oder Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Grunddekoration der Kirche besorgt die Friedhofsträgerin. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.
- (5) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kirche oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.

§ 25

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pastorin oder des Pastors einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.
- (3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VII. Gebühren

§ 26

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- u. Schlußvorschriften

§ 27

Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 28

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut an allen Orten, in denen sich öffentliche Schaukästen befinden bzw. im Amtsblatt des Amtsbezirk.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.



Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale für die Ev. Friedhöfe der Kirchengemeinde Spantekow

I. Gestaltung der Grabstätten

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

Bei der Zuweisung einer Grabstelle bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchengemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt die Anpflanzungen zurück zu schneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Kunststoff, Beton oder Zement sind zu vermeiden. Bei Erdwahlgrabstätten ist ein teilflächiges Abdecken mit Grabplatten, Kies und sonstige festen, weitgehend wasserundurchlässigen Materialien bis zu maximal 50 % der Fläche der Grabstätte erlaubt. (Vererdungsprobleme) Dabei dürfen abgedeckte Flächen nur mit wasserdurchlässigem Vlies unterlegt sein; ausdrücklich verboten sind wasserundurchlässige Folien, Dachpappe, Beton oder ähnliche wasserundurchlässige Materialien.

6. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.
7. Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
11. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchengemeinderat kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind dann aber klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
12. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchengemeinderates zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
6. Die Entscheidung über die Art des Grabmals hat zum Zeitpunkt des Erwerbs der Grabstätte zu erfolgen. Spätere Änderungen sind nicht möglich.
7. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Beton, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - b) Grabmale mit Anstrich,
 - c) Kunststeine,
 - e) Bilder auf Grabsteinen müssen bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.

8. Für die Gestaltung der Grabmale für Sonerwiesengräber wird folgendes festgelegt:

1. Maße der Grabplatte: 0,45 x 0,35 x 0,03 cm
 Oberfläche und Kanten poliert
 Maße des Sockels: 0,35 x 0,15 x 0,18 mit Schrägschnitt
 Ansicht und Seiten geschliffen
2. Angaben auf der Grabplatte: Vorname, Name, Geburtsdatum, Sterbedatum
 Die Farbe, Form und Gestaltung sind variabel und dürfen aber nicht grundsätzlich von den vorhandenen Grabtafeln abweichen.

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Spantekow

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 26 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Spantekow hat der Kirchengemeinderat am 23.10.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg und Urne:

- a)

- für 25 Jahre -	
- je Grabstelle -:	605,75 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung

- je Grabstelle -:	24,23 €
--------------------	----------------

2. Sonderwiesengräber:

- a) Nutzungsrecht mit Pflege für 25 Jahre: **1383,50 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung

- je Grabstelle -:	55,34 €
--------------------	----------------

3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1.b.) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Bestattungsgebühren

- Für Urnenbeisetzungen **320,47 €**

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Herrichten der Grabstelle
- Öffnen und Schließen der Gruft

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standisicherheit von Grabmalen:

- a) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung für liegende und stehende Steine: **24,39 €**

- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht die liegenden Grabmale): **25 Jahre 50,00 €**
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: **2,00 €**

III. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr:	24,39 €
Nutzungsrecht umschreiben:	12,20 €
Graburkunde erstellen:	12,20 €
Wiesnpflege pro Grabstelle pro Jahr:	74,36 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	24,39 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.



Gottesdienste für die Monate Januar/ Februar/ März 2019

(Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die örtlichen Aus-hänge!)

letzter Sonntag nach Epiphania, 27. Januar

09:00 Uhr in **Wusseken**, Pfarrhaus
10:15 Uhr in **Spantekow**, Kirche

5. Sonntag vor der Pasionszeit, 3. Februar

09:00 Uhr in **Neuenkirchen**, Winterkirche
10:15 Uhr in **Japenzin**, Kirche

Septuagesimae (70 Tage vor Ostern), 17. Februar

09:00 Uhr in **Wusseken**, Pfarrhaus
10:15 Uhr in **Spantekow**, Kirche

Sexagesimae (60 Tage vor Ostern), 24. Februar

09:00 Uhr in **Drewelow**, Winterkirche
10:15 Uhr in **Putzar**, Winterkirche

Estomihi (Sei mir ein starker Fels und eine Burg, dass du mir helfest!/ Ps 31,3), **3. März**

09:00 Uhr in **Wusseken**, Pfarrhaus
10:15 Uhr in **Neuenkirchen**, Winterkirche

Invokavit (Er ruft mich an, darum will ich ihn erhören./Ps 91,15), **10. März**

10:15 Uhr in **Spantekow**, Kirche
14:00 Uhr in **Sarnow**, Kirche im Anschluss mit Kaffee & Kuchen

Regelmäßige Veranstaltungen

im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow

Chor & Bläserkreis: donnerstags um 19:00 Uhr mit der Chorleiterin, Frau Uhle. - Wie immer laden wir Interessierte zum Mitsingen im Chor ein. Sie müssen keine besonderen Vorkenntnisse aufweisen. Wenn Sie Freude an einer guten Gemeinschaft und am Singen haben, kommen Sie vorbei! - Im Januar hat Frau Uhle Urlaub und ist auf einer Fortbildung. **Die ersten Proben im neuen Jahr finden am 31. Januar statt.** Der Bläserkreis wird sich für Mitte Januar für eine Ansatzprobe extra verabreden und trifft sich dann spätestens am 31.01. um 18:00 Uhr in Spantekow.

Christenlehre

Alle Kinder von der ersten bis zur sechsten Klasse sind zu einem regelmäßigem Kindernachmittag eingeladen. Die Zeiten sind so abgestimmt, daß die Kinder im Anschluß mit den Schulbussen nach Hause fahren können. - Im Rahmen beschäftigen wir uns mit den Geschichten der Bibel, wir basteln, spielen und, und, und... - **Falls Sie wünschen, daß Ihr Kind auch eingeladen wird, rufen Sie uns im Pfarramt an (Tel.: 039727 20369).** - Die Christenlehre wird in diesem Schuljahr jeden Dienstag stattfinden. Die Kinder der 1. - 3. Klasse treffen sich von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die großen Kindergruppen sind, aufgrund veränderter Stundenpläne bis Ende Februar, im 14-täglichen Wechsel von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr zusammen. Die Kinder werden von der Schule abgeholt und wieder zur Schule bzw. zur Bushaltestelle an der Schule gebracht.

Konfirmandenunterricht & Junge Gemeinde

Zum **Konfirmandenunterricht** sind wie immer alle Schüler und Schülerinnen der 7. und 8. Klassen eingeladen. - In der Zeit des Konfirmandenunterrichts werden wir uns mit Fragen des Glaubens beschäftigen, Ausflüge unternehmen, hin und wieder an der Gestaltung von Gottesdiensten mitwirken. **Regulär beginnen wir um 14:30 Uhr und enden um 16:00 Uhr.** Wir treffen uns wieder am **Mittwoch, dem 16.** sowie **23.01.** und nach den Winterferien am **20.02.** im Pfarrhaus Spantekow.

Die Junge Gemeinde trifft sich endlich mal wieder, und zwar am **25. Januar, ab 19:00 Uhr im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow!**

Rückblick

Adventsfeiern in Wusseken und Spantekow

Die Tische und Stühle reichten auf den 2 Adventsfeiern in Wusseken und Spantekow nicht.



Adventsfeier in Spantekow

Alles, was vier Beine hatte, wurde zum Sitzen genutzt und alle fanden nach kurzen Räumarbeiten einen guten Platz. So verbrachten wir diese fröhlichen Nachmittage bei heißem Kaffee und gutem Gebäck und beim Singen der wunderbaren Adventslieder. Der schon traditionelle Jahresrückblick in Bildern durfte nicht fehlen. So war neben dem Programm und dem Büchertisch Zeit zum Unterhalten und Nachfragen, wie es dem einen oder anderen so geht. Vielen Dank allen fleißigen Händen, die beide Nachmittage mit viel Liebe und großer Sorgfalt vorbereitet haben.



Adventsfeier in Wusseken

Adventsmusik im Kerzenschein

Am 3. Advent um 16:00 Uhr war die Kirche, wie in den vergangenen 13 Jahren, mit über 100 Kerzenlichtern erhellt. Mit Musik und Texten über die Gottesmutter Maria wurden wir durch den Nachmittag begleitet. Zum ersten Mal trat der **Bläserkreis** mit den ersten Liedern auf. Dies war in der Tat ein bewegender Moment. - Vielen Dank allen Mitwirkenden in der Gemeinde und vor allem Frau Uhle für ihre tolle Arbeit!



Der Bläserkreis wartet gespannt auf seinen ersten Auftritt



Blick in die adventliche Kirche

Heilig Abend

Zu 4 Christvespern in Boldekow, Wusseken, Putzar und Spantekow durften beide Kirchengemeinden wieder einladen. Schon am Mittwoch, dem 19.12., waren die Schüler der Spantekower Grundschule zu einer Voraufführung in die Kirche eingeladen. Diese „Generalprobe“ klappte prima! Am Heiligen Abend waren die Kirchen wieder wunderbar geschmückt, so dass allen sehr weihnachtlich ums Herz wurde. Nach den zwei stilleren Vespers in Boldekow und Putzar, folgten die großen Vespers in Wusseken und Spantekow, in denen jeweils ein Krippenspiel aufgeführt wurde. Fast 40 Kinder und Jugendliche sowie ca. 30 Gemeindeglieder haben all dies mit vorbereitet. **Allen dafür ein herzliches Dankeschön!** Zeigt dieses Engagement uns allen, dass die Arbeit weitergeht, wo so Vieles in unseren Dörfern mittlerweile in Frage gestellt wird. Für die Aktion „Brot für die Welt“ sind in den Weihnachtstagen 1.455,70 € gesammelt worden. - Dafür ebenso herzlichen Dank!



Krippenspieltruppe Spantekow

In der nun schon vergangenen Adventszeit waren die Kinder der Christenlehre zur 2. Weihnachtsbäckerei eingeladen. In der Gemeindegüche wurde fleißig gearbeitet. Vielen Dank allen Helfern an diesem Nachmittag!

Ausblick

Ausblickend auf das Jahr 2019 wollen wir Sie sehr herzlich zu den Gottesdiensten in den Kirchengemeinden Spantekow sowie Boldekow-Wusseken einladen. Höhepunkte sind in der kommenden Zeit die Bibelwoche, als auch die Karfreitags- sowie Ostergottesdienste. Übers Jahr wird es eine Vielzahl von Gottesdiensten, musikalischen Höhepunkten und Gemeindeveranstaltungen geben, auf die wir Sie im monatlich erscheinendem Amtsblatt aufmerksam machen und wie immer sehr herzlich einladen! Heute darf ich schon auf ein Benefizkonzert für den Erhalt der Boldekower Kirche hinweisen. Dieses Konzert ist in der Putzarrer Kirche geplant, da wir viele Gäste erwarten. Der ehemalige **Konzertmeister** des Symphonieorchesters des Bayerischen Rundfunks, Florian Sonnleitner, wird dieses Konzert spielen. Somit bitte vormerken: **Sonnabend, 15. Juni 2019, um 19.00 Uhr in der Putzarrer Kirche.**

Bibelwoche

Seien Sie heute schon zu unserer Bibelwoche eingeladen. Vom **19. bis 22. März** finden zwei Bibelnachmittage sowie zwei Bibela-bende statt. Wir beginnen am Dienstag mit einem Nachmittag in Spantekow, darauf treffen wir uns am Mittwoch Abend in Wusseken, am Donnerstag Abend wieder in Spantekow und am Freitag zu einem Nachmittag in Wusseken. Falls Sie uns an den Nachmittagen mit einem Kuchen oder Gebäck unterstützen können, würden wir uns sehr freuen. Geben Sie uns dafür kurz Bescheid (Tel.: 039727 20369). Das Thema der Bibelwoche ist der Brief des Paulus an die Philipper im Neuen Testament. (Bild: pixabay)



Schauen Sie doch mal ins Internet: www.evangelisch.de
Alle Bilder, wenn nicht extra gekennzeichnet: ©PSTAAK

Kirchgeld und Friedhofssachkosten für 2018 & 2019

Das Kirchgeld und die Friedhofssachkosten können Sie **dienstags und donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr im Pfarramt Spantekow** bar begleichen oder für die jeweiligen Gemeindebereiche auf folgende Konten einzahlen:

für den Bereich	für den Bereich
Spantekow	Boldekow-Wusseken
Kirchengemeinde Spantekow, Deutsche Bank Anklam	Kirchengemeinde Boldekow- Wusseken,
IBAN - DE88 1307 0024 0431 6600 00	Sparkasse Vorpommern IBAN : DE 89 1505 0500 0431 0009 99
BIC - DEUTDEDBROS	BIC : NOLADE21GRW

Kontakt: **Evangelisches Pfarramt Spantekow**,
Burgstraße 13, **17392 Spantekow**
Tel.: 039727 20369, Fax: 039727 20401
Mail: spantekow@pek.de

Ich grüße Sie herzlich mit den Worten der Jahreslosung aus dem Buch der Psalmen: „Suche Frieden und jage ihm nach!“ und wünsche Ihnen im Namen der Kirchengemeinderäte Boldekow-Wusseken und Spantekow ein gesegnetes und behütetes Jahr 2019!

Ihr Pfarrer Philipp Staak, Spantekow

Verschiedenes

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Boldekow

Am **08.03.2019 um 18:00 Uhr im Bürgerhaus in Boldekow** lädt der Vorstand der JG Boldekow alle Landeigentümer der Gemarkung Boldekow in der

Forst: *Flur 4* Flurstücke 17 - 180
Acker/Grünland: *Flur 1* Flurstücke 59, 64, 69, 70, 72 bis 161/2
Acker/Grünland: *Flur 2* Flurstücke 1 bis 204, 207, 331 bis 341, 344 bis 345, 354 bis 355, 357 bis 374, 376, 379, 381 bis 386, 388 bis 426
Flur 3 Flurstücke 1 bis 29
Flur 4 Flurstücke 12 bis 20, 29 bis 31, 34 bis 43

ein.

Jeder Grundeigentümer möchte sein Grundbuch auf die hier angegebenen Flächen überprüfen, da diese Bestandteil der Jagdgenossenschaft Boldekow sind.

Nur diese Eigentümer haben Stimmrecht in der Jagdgenossenschaft Boldekow.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Kassenbericht
4. Information zur Satzungsergänzung aus dem Jahre 2001
5. Beitritt der JG Boldekow in den Arbeitskreis der JG und Eigenjagden M-V (AJE)
6. Information über neue Datenschutzverordnung - in Kraft seit dem 25.05.2018

7. Ergänzung des Jagdpachtvertrages Praedel/Zastrow
8. Neue Regelungen bei Abgabe von Vollmachten
9. Antrag der Aufhebung der Abrundung der Eigenjagd
10. Beschlussfassungen
11. Verschiedenes

anschließend gemeinsames Essen!

Karin Blumenberg
Jagdvorsteherin

Datenschutzrechtliche Informationen für die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Boldekow (nach Art 13, 14 DSGVO)

Die Jagdgenossenschaft Boldekow, vertreten durch den Vorstand: Karin Blumenberg (Vorsteherin), Steffen Klein (Stellvertreter), Manfred Käding (Kassenwart) und Dr. Holger Vogel (Schriftführer), erhebt von den Jagdgenossen personenbezogene Daten zum Zweck der Verwaltung der Jagdgenossenschaft, zur Vertragsdurchführung sowie zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten (insbesondere zur Führung des Jagdkatasters, Auszahlung des Reinertrags).

Es werden folgenden Daten erhoben (soweit bekannt): Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), Bezeichnung der Einzelgrundstücke (Größe/Lage/land-, fischereiwirtschaftliche Nutzbarkeit/Bejagbarkeit/Befriedungsstatus), Beginn/Ende der gesetzlichen Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrages und zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1b) und 1c) DSGVO. Sofern eine Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1a) DSGVO vorliegt, werden folgende Daten erhoben: Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Jeder Jagdgenosse hat das Recht, Auskunft der bei der Jagdgenossenschaft über ihn gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Jeder Jagdgenosse hat das Recht, sich bei der für die Jagdgenossenschaft zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, falls er der Meinung ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Zuständige Datenschutzbehörde ist: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Schwerin, Lennestraße 1, 19053 Schwerin, Mail: info@datenschutz-mv.de

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Boldekow

Boldekow, 07.01.2019

Jagdgenossenschaft Grütrow/Dersewitz

Einladung

Der Notvorstand **der Jagdgenossenschaft Grütrow/Dersewitz** lädt alle Jagdgenossen zur Versammlung der Jagdgenossen am **Freitag, dem 01. Februar 2019, um 19:00 Uhr** in den Fährkrug Stolpe an der Peene ein. Ab 18.00 Uhr können die Jagdgenossen die Eigentums-/Flächennachweise sowie ggf. Vollmachten vorlegen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Feststellung der vertretenen Jagdgenossen und der vertretenen Flächen
4. Bericht des Notvorstandes
5. Kassen- und Finanzbericht des Notvorstandes
6. Diskussion der Berichte

7. Beschluss über die Entlastung des bisherigen Vorstandes und des Notvorstandes
8. Wahl des Jagdvorstandes
9. Anträge (Einreichung der Anträge, Diskussion sowie Beschlussfassung)
10. Schlusswort des Jagdvorstehers

Die Beschlussfassung kann auch erfolgen, falls nicht alle Jagdgenossen anwesend sind. Eine Vertretungsvollmacht ist der Versammlung vorzulegen.

Marcel Falk

**Bürgermeister Stolpe an der Peene/Notvorstand
(i. S. d. § 9 BJagdG)**

Jagdgenossenschaft Neetzow-Liepen

Die Jagdgenossenschaft Neetzow-Liepen vertreten durch den Vorstand erhebt Daten von **allen Jagdgenossen** zum Zweck der Verwaltung der Jagdgenossenschaft (z.B. Katasterführung, Reinertrags - Auszahlung), Vertragsdurchführung sowie zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vor vertraglichen Pflichten.

Es werden folgende Datenerhoben:

Name, Anschrift, Telefon-und Fax Nr., E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Beginn/Ende der gesetzlichen Mitgliedschaft, Bezeichnung der Einzelgrundstücke(Größe/Lage/land-forst-fische-reiwirtschaftliche Nutzbarkeit/Bejagbarkeit/Befriedigungsstatus), Eigentums-Nießbrauch-, Abrundungs-und Bewirtschaftungsverhältnisse an Grundstücken. Fragen zur Mitgliedschaft, Vertretungsvollmachten, Alle Vertrags und Pachtverhältnissen, Gültigkeitsdauer von Jagdscheinen von Jagdpächtern. Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Die Daten stammen aus folgender Quelle:

LK VP Greifswald, Kataster-und Vermessungsamt Pasewalk

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1b) und 1c) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt mit Ausnahme auf Antrag an die zuständige untere Jagdbehörde. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie haben das Recht, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Sie haben das Recht, sich bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Mail: info@datenschutz-mv.de) zu beschweren, falls Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Personen bezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

WEISSER RING e.V.

Aussenstelle Ostvorpommern
Kerstin Brunst
Aussenstellenleiterin
Gliener Weg 2b
17392 Sarnow
Tel: 039722 139999



„WEISSER RING „ - Schon mal gehört?!

Sicher ?! -

Seit dem 01.07.2018 arbeiten 4 ehrenamtliche Mitarbeiter im Auftrag des „Gemeinnützigen Vereins zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten“ wieder aktiv in der Außenstelle OVP.

Aber was bedeutet das? Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden ungefähr 27 Fälle bearbeitet, betreut und auch noch immer begleitet, wo Menschen unverschuldet Opfer von kriminellen Straftaten wurden. Der in Mainz 1976 gegründete Verein finanziert sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Geldbußen und testamentarischen Zuwendungen und steht finanziell unabhängig in der Pflicht

des Opferschutzes.

Niemand schreit „HIER“, um Opfer von sexuellem Missbrauch, Stalking, Raub oder anderen Delikten zu werden. Aber wer hilft denn jetzt oder wo gibt es Unterstützung, das Erlebte zu verarbeiten?

Oft geraten diese Menschen in eine Art Starre, fühlen sich nicht mehr sicher, weil ihr Urvertrauen verletzt wurde und geraten in Panik, weil das Erlebte sie im Schlaf verfolgt. Die kleinsten Gesehnisse nehmen ihnen jegliche Aktivität und sie wissen einfach nicht mehr, wie es weitergehen soll. Die Lebensqualität ist verloren gegangen.

Wenn Sie sich mit diesem Zustand nicht abfinden wollen, gibt es mitunter unkomplizierte und schnelle Hilfe und Unterstützung.

Was können Sie tun? Benutzen Sie den unten angegebenen Kontakt. Wir reagieren immer zeitnah und kommen in ein erstes kurzes Gespräch.

Hier wird dann oft ein erstes Treffen vereinbart und Sie bestimmen, wo und wann es stattfinden soll.

Oft gibt es schon beim Erstgespräch Soforthilfemaßnahmen, wenn die Bedürftigkeit und Notwendigkeit in den Wirkungsbereich des WEISSEN RING'S fällt.

Der Kontakt ist in jedem Falle kostenlos. Sie müssen auch nicht dem Verein beitreten, um Hilfe zu bekommen.

Wir können im geringen Maße finanziell sofort reagieren, Schecks für anwaltliche Erstberatung oder traumatologische Beratung vermitteln. Bei größerem Umfang der Hilfemaßnahmen müssen diese dann mit der Bundesgeschäftsstelle in Mainz besprochen und genehmigt werden. Aber alles geschieht relativ zügig und unkompliziert.

Wir unterstützen auch bei Behördengängen oder Gerichtsterminen und arbeiten bereits mit der Polizeiinspektion Anklam, dem Frauenhaus, der Interventionsstelle Wolgast, der Caritas und dem Präventionsrat zusammen.

Aber wer sind wir?

Kerstin Brunst, Jahrgang 64, in Pasewalk geboren, wohnhaft seit Oktober 2017 in Sarnow. Nach erfolgreicher Ausbildung in allen notwendigen Qualifikationsmaßnahmen zur Außenstellenleiterin OVP 01.07.2018 ernannt. Pensionierte Lehrerin.

Bernd Kniel, Jahrgang 65, Deutsch-Amerikaner, wohnhaft seit Oktober 2017 in Sarnow. Nach erfolgreicher Ausbildung in allen notwendigen Qualifikationsmaßnahmen zum Stellvertreter und EHS-Beauftragtem seit Oktober 2017 ernannt.

Kerstin und Andreas Keller, Jahrgang 67/60, aus Zemitz, Grundausbildung im Oktober 2018 abgeschlossen.

Die Außenstelle Ostvorpommern ist erreichbar unter der Telefonnummer 093722 139999 oder per [E-Mail: wr-ovp-brunst@web.de](mailto:wr-ovp-brunst@web.de)

Noch ein Wort zum Abschluss. Wer Interesse hat, ehrenamtlich Menschen aktiv helfen zu wollen, wer kommunikativ und mobil ist, wer auch Zeit hat in einem dem größten, bundesweit arbeitendem Verein mitzuarbeiten, findet hier in unserem Team eine dankbare Aufgabe. Wer jetzt mehr über die Arbeit des WEISSEN RING'S erfahren möchte, findet Informationen unter: www.weisser-ring.de

Wir wünschen jetzt allen Lesern ein gesundes und gutes Jahr 2019!

Kerstin Brunst und ihr Team

Gemeinde- Preisskatturnier in Neetzow



Kurz vor dem Jahreswechsel fand am 29.12.2018 im Gemeindezentrum in Neetzow das traditionelle Gemeinde-Preisskatturnier statt. Es war bereits die 9. Auflage dieser Veranstaltung. In diesem Jahr begehen wir dann also unser 10-jähriges Jubiläum.

Es wurde geschnitten, gestochen und gereizt. Insgesamt 22 Skatfreunde kämpften um die vorderen Plätze. An 6-dreier und einem vierer Tisch hatten die Spieler nach gespielten drei Runden ausgereizt und die Platzierungen ermittelt.



Den Gesamtsieg holte sich in diesem Jahr **Dirk Kletzig** - er kam auf **2179 Punkte**. Matthias Falk überreichte feierlich den Wanderpokal der Gemeinde Neetzow-Liepen. Damit gewann der Skatfreund Kletzig den Wanderpokal bereits zum 2ten mal.

Auf Rang zwei kam **Marcel Falk** mit **2124 Punkten**. **Helmut Diwischek** - **1905 Punkte** wurde Dritter vor **Martin Falk** (1871) und **Frank Sawatzki** (1861).

Die weiteren Platzierungen:

6. Karl-Otto Falk (1850)
7. Andreas Wuttke (1687)
8. André Kuhr (1669)
9. Andreas Loof (1361)
10. Armin Meyer (1335)
11. Bernd Lauterbach (1256)
12. Wolfgang Wuttke (1235)

Insgesamt wurden 12 Plätze geehrt: Diese Skatbrüder konnten sich über kulinarische Sachpreise freuen.

**** Wir wünschen allen Skatfreunden
ein frohes und vor allem gesundes neues Jahr ****

Neetzow, Januar 2019

M. Falk & R. Haack

Medizinforum der AMEOS Klinika Vorpommern - Programm 2019



Mit den Medizinforen „Gesund an der Peene“ in Anklam und „Gesund am Stettiner Haff“ in Ueckermünde setzen die AMEOS Klinika Vorpommern die erfolgreichen Publikumsvorträge im Jahr 2019 fort. Einmal im Monat referieren kompetente Fachärzte und Psychologen der AMEOS Kliniken für den Laien verständlich und anschaulich über medizinische Erkrankungen, aktuelle Möglichkeiten zur Diagnose und Behandlung. Außerdem werden Fragen zur gesunden Lebensweise und allgemeinen Gesundheitsvorsorge thematisiert.

Zum Auftakt der Vortragsreihe wird der Psychiater Matthias Severin, Chefarzt der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, zum Thema „Trauma und posttraumatische Belastungsstörungen“ sprechen.

Eine Woche später referiert der Chirurg Adam Staszewski, Oberarzt in der Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie in Ueckermünde zum Thema „Gallensteine! Die verborgene Gefahr“.

Das gesamte Programm finden Sie in unseren Flyern und auf unserer Internetseite www.ameos.eu/ueckermuende.

Über die AMEOS Gruppe

Wir arbeiten für Ihre Gesundheit. AMEOS sichert die Gesundheitsversorgung in den Regionen, so lautet die Mission für 13 000 Mitarbeitende der AMEOS Gruppe. In unseren 80 Krankenhäusern, Poliklinika, Pflege- und Eingliederungseinrichtungen verbinden wir hochwertige medizinische und pflegerische Leistungen mit Wirtschaftlichkeit und Menschlichkeit. Sie bieten der breiten Bevölkerung in regionalen Netzwerken eine umfassende Versorgung. Es stehen aktuell an 44 Standorten etwa 9.000 Betten und Behandlungsplätze zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Anja Baum
AMEOS Klinikum Ueckermünde
Ravensteinstraße 23, D-17373 Ueckermünde
Tel. +49 039771 41 685, F: 0176 30057 601
E-Mail: abau.verw@ueckermuende.ameos.de

VS Ortsgruppe Spantekow - Jahresplan 2019

Januar

09.01.2019 Neujahrsbrunch im Bürgerhaus - Beginn 10:00 Uhr
16.01.2019 Kino: „Der Junge muss mal an die Luft“ - 10,00 € Eintritt (Kaffee und Kuchen)
23.01.2019 Neujahrskonzert in Neubrandenburg

Februar

06.02.2019 Kaffeenachmittag im Feuerwehrhaus

März

02.03.2019 Frauentag im Volkshaus Anklam - 33,- €
06.03.2019 Frauentagsfeier in der „Parkklause Neetzow“

April

03.04.2019 Kaffeenachmittag im Feuerwehrhaus

Mai

08.05.2019 Frühlingsfahrt nach Ueckermünde

Juni

05. 06.2019 Treff im Sportlerheim

Juli

02.07.2019 Skippertour über den Greifswalder Bodden 23,00 €
03.07.2019 Grillen auf dem Flugplatz bei Liane

August

07.08.2019 Treff im Sportlerheim bei Kaffee und Kuchen
21.08.2019 Floßfahrt auf der Peene mit Grillen

September

04.09.2019 Treff im Sportlerheim bei Kaffee und Kuchen

Oktober

09.10.2019 Schlachtfest - Beginn 12:00 Uhr
26.10.2019 Musikantenscheune Torgelow - 39,- € Eintritt

November

06.11.2019 Treff in der Feuerwehr - Spielenachmittag
20.11.2019 Literaturveranstaltung mit der Bücherei (Feuerwehr)

Dezember

04.12.2019 Weihnachtsfeier im Bürgerhaus

Vorschau für 2020

08.01.2020 Neujahrsbrunch
Neujahrskonzert Ende Januar

Änderungen vorbehalten!

Bekanntmachung „Förderverein Lebensraum Peenetal“

Der „Förderverein Lebensraum Peenetal“ e.V. Nr. 4 Rosenhagen 30 in 17398 Bugewitz hat sich zum 14.11.2018 aufgelöst und eine andere Rechtsform angenommen.

Bunte Ecke

Ein Sprichwort, das uns wohl gefällt, trägt manche Wahrheit in die Welt

Iss, was gar ist, trink, was klar ist, sprich, was wahr ist.

Eine Lüge schleppt zehn andere nach sich.

Aus einem Körnchen Wahrheit bäckt die Lüge einen Laib Brot.

Wer den Pfennig nicht ehrt, ist des Talers nicht wert.

Ein ersparter Pfennig ist zweimal verdient.

Was du heute kannst besorgen, das verschiebe nicht auf morgen.

Wer sachte fährt, kommt auch ans Ziel.

Das wäre kein Kaufmann, der nicht Mäusedreck für indischen Pfeffer verkaufen kann.

Wenn man den Narren zum Markt schickt, freut sich der Krämer.

Besser schielen als blind sein.

Wer von der Hoffnung allein lebt, wird nicht dick.

Wer stets zu den Sternen aufblickt, wird bald auf der Nase liegen.

Wirf die alten Schuhe nicht weg, eh' du neue hast.

Ein Zwerg bleibt immer ein Zwerg, und stünd' er auf dem höchsten Berg.

Einer allein ist nicht einmal gut im Paradiese.

Es ist kein Fisch ohne Gräte und kein Mensch ohne Fehler.

Ein Frauenhaar zieht mehr als hundert Paar Ochsen.

Glücklich ist, wer vergisst, was doch nicht zu ändern ist.

Berliner Parodie: Glücklich ist, wer verfrisst, was nicht zu ver-saufen ist.

Eine Mutter kann sieben Kinder ernähren, sieben Kinder aber nicht eine Mutter.

Hoffen und Harren macht manchen zum Narren.

Allen Leuten recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann.

Rede nicht vom Hut, wenn der Schuh drückt.

Es ist besser, mit dem Fuß auszugleiten als mit der Zunge.

Ein böses Maul ist schärfer als ein Schwert.

Andere können auch nur mit Wasser kochen.

Ein Steckenpferd ist oft teurer als ein Reitpferd.

Lerne, liebe, leiste war, so kannst, haste, biste was.

Große Worte und Federn gehen viel auf ein Pfund.

Wer viel schwätzt, lügt viel.

Im Finstern hält sich auch die Funzel für ein Licht.

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt des Amtes Anklam Land für die Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Anklam-Land
Bezug: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow,
Tel.: 039727-250-0

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de
Auflage: 5.900 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



**Wir liefern
günstiges
Brennholz:**

Hartholz, fachgerecht getrocknet und brennfertig
in 25, 33 oder 50 cm Länge.

Ab 4 SRm wird bis 10 km Umkreis frei Haus
geliefert, ab 2 SRm möglich. **Tel.: 03 99 91 / 367 23**



Stadt Usedom
Waldbestattung im
Ruhe Forst/Stadt Usedom

- Urwüchsiger Mischwald -
Ein Ort voller Ruhe und Harmonie
Tel.: 038372/71099 Fax: 76704
0171/2778913
www.ruheforst-stadtusedom.de



Informationen aus der Volkshochschule in Anklam für Ihre Region Anklam und Umgebung



Gesellschaftskurse:

- Im Virtuellen Landesmuseum MV, am 07.06.2019, 17:00-18:30 Uhr
- Einbürgerungstest, am 11.04.2019, 16:00-17:00 Uhr

Gestaltungskurse:

- Flechtwerkstatt, am 21.03.2019, 17:00-18:30 Uhr
- Flechtwerkstatt, am 04.04.2019, 17:00-18:30 Uhr
- Nähwerkstatt, ab 11.03.2019, 17:30-19:00 Uhr
- Filzwerkstatt, am 16.03.2019, 10:00-15:30 Uhr
- Digitale Photographie, Einführungskurs, am 09.03.2019, 9:00-16:30 Uhr
- Digitale Photographie, Aufbaukurs, am 10.03.2019, 9:00-16:30 Uhr
- Digitale Photographie, Nachtphotographie, am 08.03.2019, 16:30-19:30 Uhr

Gesundheitskurse:

- Hatha-Yoga, ab 20.02.2019, Volkshaus Anklam, 9:30-11:00 Uhr
- Hatha-Yoga, ab 19.02.2019, Volkshaus Anklam, 14:45-16:15 Uhr
- Pilates, ab 19.02.2019, Volkshaus Anklam, 16:30-17:30 Uhr

Sprachkurse:

- Niederdeutsch, ab 06.03.2019, 17:00-18:30 Uhr
- Englisch A2, ab 21.03.2019, 18:15-19:45 Uhr
- Italienisch ohne Vorkenntnisse, ab 25.05.2019, 9:00-16:00 Uhr
- Französisch A1, ab 18./19.05.2019, KunsTraum Ziethen 15:00-19:15/9:00-13:15 Uhr
- Spanisch ohne Vorkenntnisse, ab 21.03.2019, Wolgast, Gymn., Haus B, 18:30-20:00 Uhr

Berufskurse:

- Moderation und Präsentation, ab 28.01.2019, 9:00-16:00 Uhr
- PC-Kurs Grundlagen, ab 18.02.2019, 15:00-18:00 Uhr
- Tablet-PC-Einsteigerkurs, ab 27.02.2019, 15:00-18:00 Uhr

- Excel-Kurs Grundlagen, ab 11.03.2019, 15:00-18:00 Uhr
- PC-Aufbau-Kurs, ab 20.03.2019, 15:00-18:00 Uhr

Artgerechte Ernährung - Essen, wie die Evolution und unsere Gene es vorgesehen haben, am 26.01.2019, 9:30-12:30 Uhr

Um gesund zu bleiben, benötigt unser Körper bestimmte Bausteine. Diese Bausteine bekommt er über die Nahrung. Unsere Nahrung ist also das, was uns ausmacht. Sie bestimmt maßgeblich unseren Stoffwechsel, Energielevel, Konzentration, Wohlbefinden, Entzündungen und damit unsere Gesundheit.

Erfahren Sie:
- wie eine optimale Ernährung aussieht und was Ihnen gut tut
- für welche Nahrung Sie genetisch programmiert sind
- alles, was Sie über Antinährstoffe wissen müssen
- wie Ernährungsmythen uns krank machen
- warum eine Diät nie funktionieren kann

Wenn nichts anderes angegeben ist, finden die Veranstaltungen in der VHS in Anklam, Leipziger Allee 22-25, Lilienthal-Gymnasium, statt.

Kontaktdaten der VHS Vorpommern-Greifswald in Anklam:

Arbeitsstelle Anklam
Leipziger Allee 22-25
17389 Anklam
Tel. 03971-210 213
Fax 03971-833 697
Mail vhs-anklam@kreis-vg.de



Weitere Informationen zu diesen und zu Kursen an den zahlreichen anderen Lernorten sowie die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie auch auf der Internetseite www.vhs-vg.de. Das nächste Mal an dieser Stelle: März 2019.

Wohnräume in Wolgast

Hotline 0 38 36/2 71 50

Zeit wohlfühlen zu Hause beginnt!



1-Raumwohnung

R.-Koch-Straße 23 mit 27,90 m²
V, 59 kWh/(m²a), FW, Bj. 1979

Kaltmiete **nur 153,45 Euro**



4 - Raumwohnung

Makarenkostraße 2 mit 85,84 m²
V, 71,2 kWh/(m²a), FW, Bj. 1979

Kaltmiete nur **369,11 Euro**



2-Raumwohnung

Makarenkostraße 24 mit 46,82 m²
V, 94 kWh/(m²a), FW, Bj. 1976

Kaltmiete nur **257,51 Euro**



3-Raumwohnung mit Balkon

Pestalozzistr. 8 mit 60,05 m²,
V, 95 kWh/(m²a), FW, Bj. 1968

Kaltmiete nur **330,28 Euro**

Wir wünschen allen Mietern und Geschäftspartnern ein gesundes Jahr 2019!

Wolgaster Wohnungswirtschafts GmbH · Mühlentrift 5 · 17438 Wolgast

www.wowi-wolgast.de



Viel Glück
im neuen Jahr



Ihr persönlicher
Ansprechpartner
für Ihre Werbung!

JÖRG TEIDGE

01 71/971 57 33
j.teidge@wittich-sietow.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Straße 9 | 17209 Sietow
Tel.: 039931/579-0 | Fax: 579-30
info@wittich-sietow.de | www.wittich.de



**Ein gesundes und
erfolgreiches Jahr 2019!**

**FROMHOLZ
ENERGIE**

Strom, Erdgas, Heizöl, Kohlen, Holz, Diesel
Telefon: 038379-20 200 www.fromholz.de

Veranstaltungen



Karls 1921 **EISWELT**
Deutschlands größte Eisfiguren-Ausstellung

NEU

**Komm ins Land
der Phantasie**

3 Eis-Rutschen
Eisbar mit coolen Getränken
über 100 faszinierende Eisfiguren
Eishotel Hexe Babajaga

Täglich 8-19 Uhr geöffnet, auch sonntags • RÖVERSHAGEN bei Rostock • www.karls.de



VALENTINSTAG 14.2.
Verwöhnen Sie Ihre Liebsten!
2 FÜR 1
2 Essen = 1 Essen bezahlen
vom 04.02.19 - 14.02.19
Gilt nur bei Vorlage dieser Anzeige!

Gern richten wir Ihre
Familienfeier aus!
Sie können auch
unseren Partyservice
nutzen!

Heidemühl
Waldrestaurant & Pension
Heidemühl 3 · 17398 Ducherow
Tel. 039726/21386
www.waldrestaurant-heidemuehl.de



Genuss & Unterhaltung



Schlemmen macht selig, feiern macht glücklich. Wer stilvolles Ambiente und besondere Kulinarik, großartige Unterhaltung und erstklassige Events mag, wird das Restaurant Remise lieben.

26. Januar ab 21.00 Uhr	Disco 10,00 € p. P. mit kleinem Snack
14. Februar ab 17.30 Uhr	Valentinsmenü 26,00 € p. P.
21. Februar um 18.00 Uhr	Hypnoseshow Mehr als Sie glauben, mehr als Sie je gesehen haben, mehr als der Verstand erfassen kann 44,00 € p. P. inkl. Menü oder Buffet
21. März um 18.00 Uhr	Pupp doktor Pille für Erwachsene ein heiteres musikalisch-literarisches Programm von und mit URTE BLANKENSTEIN 46,00 € p. P. inkl. Menü oder Buffet

Alte Dorfstraße 7 | 17406 Stolpe
03 83 72. 77 80 80 | www.remise-stolpe.de